



Erklärung des Plans und der Bedingnisse ,

nach welchem vermög allerhöchster Resoluzion vom 11. Nov. 1796. die k. k. Zahlen-Lotterie, ihren bisherigen guten Grundsätzen zu Folge, anmit bestätigt wird, auch fernershin gespielt werden soll.

§. 1.

W erden an dem ausgeschriebenen Ziehungstag, an dem bestimmten Ort, und in Gegenwart zweyer hierzu verordneten Kommissarien die 90 Zahlen von 1 bis 90 in numerischer Ordnung öffentlich abgelesen, und unter jedermanns Augen in das hierzu vorbereitete Gefäß eingelegt, auch wohl durcheinander vermischt, sonach durch einen Knaken fünf Nummern eine nach der andern heraus gehoben, öffentlich ausgerufen, und Tages darauf durch den Druck allgemein bekannt gemacht. Und diese fünf gehobenen Zahlen bestimmen die Gewinnste nach Maaß der gewählten Spielart, und darauf gemachten, auch von der Lottokammer angenommenen Einlage.

§. 2.

Auf viererley Art kann in diese Lotterie gesetzt werden, nämlich auf unbestimmten Ruf: auf bestimmten Ruf: auf Umben: und endlich auf Ternen.

§. 3.

Jedermann, der an diesem Spiel Antheil nehmen will, hat die Freyheit eine, oder nach Belieben auch alle vier oberwähnte, und hiernächst weiters erklärte Spielarten zu wählen, und diese seine getroffene Wahl des angehen wollenden Wettkontraktes der Lottokammer zur Begnehmigung vorzutragen. Nach dem Recht aller Kontrakten gebühret der Lottokammer ebenfalls die Freyheit, den vom Spieler dargebothenen Wettkontrakt entweder ganz, oder nur zum Theil gutzuheissen, oder ganz zu verwerfen. Ueber jeden ganz- oder nur zum Theil angenommenen Satz ist die Lottokammer verbunden, dem Spieler ein Originalloos auszufertigen, damit dieser seines Wettkontraktes, soweit solcher angenommen worden ist, gesichert seyn möge.

§. 4.

Wer eine Zahl wählet, und eine beliebige Münz (jedoch niemalsen unter 3 Kr., welches bey allen vier Spielarten zu verstehen ist) mit der Wette darauf setzet, daß diese seine gewähl-

gewählte Numer unter den fünf gehobenen Zahlen begriffen seyn werde, hat, wenn dieses so geschieht, den unbestimmten Ruf gewonnen, und dafür seinen Einsatz vierzehnmahl zu beziehen.

§. 5.

Wer seine gewählte Numer bestimmet, auf welchen Ruf dieselbe unter den fünf gehobenen seyn werde, und daß dieses eben so eintrifft, hat den bestimmten Ruf errathen, und sieben und sechzigmahl seinen Einsatz zu empfangen. Wenn aber diese gewählte Numer, zwar unter den fünf gehobenen wirklich befindlich wäre, aber nicht auf den vom Spieler in-voraus bestimmten Ruf eingeschlagen hätte; so ist anmit nichts gewonnen worden.

§. 6.

Wer zwey Numern wählet, und auf Ambo spielet, und sie finden sich dann beyde unter den fünf gehobenen Zahlen, hat den Ambo errathen, und erhält seinen Einsatz zweyhundertvierzigmahl: Wenn aber nur eine, nicht aber beyde unter den fünf gehobenen sich befinden; so kann auf keinen Gewinn Anspruch gemachet werden.

§. 7.

Wer drey Numern wählet, und auf Terno spielet, und daß diese alle drey unter den fünf gehobenen sich befinden, hat den Terno, folglichen seinen Einsatz viertausendacht-hundertmal gewonnen; Sollte aber nur eine, oder zwey Numern errathen werden; so kann kein Terno bestehen, folglich auch kein Gewinn gefordert werden.

§. 8.

Auf unbestimmten Ruf kann man mehrere Numern auf ein Loos spielen; doch muß jede Numer mit gleichem Einsatz belegt werden.

§. 9.

Auch können mehrere Numern auf bestimmten Ruf, auf ein Loos gespielt werden; jedoch muß jede Numer mit gleichem Einsatz belegt, und auf gleichen Ruf bestimmet seyn.

§. 10.

Wer mehrere Numern auf ein Loos zu Ambo spielet, hat den verhältnismäßigen Betrag zu denen in der spielen wollenden Anzahl Numern, nach Ausweis der hier am Ende beygefügtten Progressions-Tabelle, enthaltenen Amben zu erlegen.

§. 11.

Ein gleiches ist bey denen Terno-Loosen zu beobachten, wenn mehrere als drey Zahlen mitsammen auf ein Loos gespielt werden wollen.

§. 12.

Zu mehrerer Bequemlichkeit können auch so viel Zahlen, als man will, auf ein Loos zu Ambo und Terno zugleich gespielt werden, wenn der verhältnismäßige Betrag, nach der bestehenden publizirten Tariffe, baar eingelegt wird.



§. 13.

Nach all vorbesagtem stehet Jedermann frey, seine Zahlen und die Art, wie er solche spielen will, zu wählen, und mit dem baaren Geldbetrag postfrey, an die nächste Lottokammer zu versenden, somit den Wettkontrakt zu proponiren, und die Akzeptazion, ohne welcher kein Wettkontrakt existiren kann, selbst zu bewirken.

§. 14.

Wer denen Postspeesen ausweichen, und seine Einsätze einem aufgestellten Lottoeinnehmer anvertrauen will, hat demselben seine Numern, und gewählte Spielart klar und deutlich anzufagen, auch Bedacht zu nehmen, daß solches richtig eingetragen werde, mithin nach beschehener Registrirung sich alles rucksagen zu lassen, weilen nach der Ziehung die Ausflucht, man habe diese und nicht jene Zahl gespielt, nicht weiters angehört werden soll.

§. 15.

Kein Satz darf auf Borg eingeschrieben werden: über den baar erlegten Betrag aber hat der Einnehmer einen Interimschein mit Bemerkung des Ziehungstages, und des Folii, unter welchen der Satz eingetragen stehet, auszuhändigen, sonach aber bey vollendeter Kollekte alles gesammelte Spiel an die behörige Lottokammer dergestalt zu versenden, daß solches 24 Stunden vor der Ziehung, zur nöthigen Annahme und Abschließung des Wettkontraktes nach §. 3. hieroben, einlangen möge.

§. 16.

Wenn durch einen unvorgesehenen Zufall, wie er sich immer ereignen und Namen haben mag, das Spiel nicht vor der Ziehung beym Amte eintrifft; so kann der Wettkontrakt zwischen der Kammer und Spieler nicht abgeschlossen werden; daher ist auf diesen Fall der Einnehmer schuldig, den Einsatz zurück zu zahlen, der Spieler aber, diesen ohne Einwendung zurück zu nehmen, verbunden.

§. 17.

Bev richtiger Ankunft des Spiels hingegen ist die Lottokammer gebunden, über jeden ganz, oder nur zum Theil angenommenen Satz ein Originalloos nach den Foliiis der Sätze auszustellen. Nur durch dieses ausgestellte Originalloos erreicht der Wettkontrakt zwischen der Kammer und dem Spieler seine Gültigkeit, und nur nach diesen Originalloosen kann der ausgefallene Gewinn bezahlet werden.

§. 18.

Wenn unter den eingelangten Sätzen ein oder anderer wegen schon überhäuftten Einlagen gesperrt ist, und dieserwegen nicht mehr angenommen werden kann, so hat die Lottokammer zur Sicherheit des Spielers, und damit der Einnehmer auch damals keiner ungleichen Manipulazion beschuldiget werden könne, ein Sperrloos darüber auszustellen, mit welchem dem Spieler sein Satzgeld zurück gestellet werden muß.

§. 19.

Weil aber zur Erreichung eines Gewinnstes nicht hinlänglich ist, bey einem oder andern Einnehmer eingelegt zu haben, sondern hierzu das Originalloos, welches über das

von der Lottokammer angenommene Spiel ausgestellt wird, unumgänglich nöthig ist, massen nur hieraus geschlossen werden kann, daß der angetragene Wettkontrakt von der Lottokammer angenommen worden sey, und die Wette sohin ohne das Originalloos weder zu einem Kontrakte erwachset, noch sonst von einer Wirkung oder Gültigkeit seyn mag; so ist jeder Spieler, der sich vor Schaden hüten will, verbunden, nach einer verhältnißmäßigen Zeit seinen Interimschein gegen die Originalloose zu verwechseln, damit er hieraus ersehen möge, ob sein Spiel ganz angenommen, oder vermindert, oder wohl gar gesperrt worden sey, und sohin für die verminderte, oder ganz gesperrte Einsätze die verhältnißmäßige Einlage selbst zurückfordern möge; sollte aber der Einnehmer wider all besseres Vermuthen die Ausfolgung der Originalloose, oder die verhältnißmäßige Rückzahlung der von der Kammer nicht angenommenen Einlagen verweigern, so wäre eine solche verdächtige Handlung alsogleich bey der Lottokammer anzuzeigen.

§. 20.

Die Gewinnste müssen 24 Stunden nach der Ziehung bey der Lotterie - Hauptkasse an die Überbringer der Originalloose ohne Abzug bezahlet werden; jedoch wird ausdrücklich und ohne alle Beschränkung zur festen Bedingniß gemacht, daß ohne Beybringung des von der Lottokammer ausgestellten Originallooses kein Gewinn ausbezahlet, gefordert, oder angesprochen werden könne; weder hat man in Hinsicht auf die Gewinnstauszahlung weiter hinein zu gehen, warum das Originalloos nicht vorgebracht, oder das Bedingniß nicht erfüllt werden könne.

§. 21.

Für die Gewinnste (auf welche weder gerichtliches, noch sonstiges Verboth statt hat) haftet die Lottokammer auf drey Monate vom Tag der Ziehung gerechnet: Nach Verfließung dieses Termins aber bleiben auch die Originaltreffloose für ungültig und kraftlos erklärt.

§. 22.

Schlüßlichen, und im Fall in denen Originalloosen, in denen Numern oder Pro-mess, oder auch sonst ein Verstoß sich äusserte, wird man sich deswegen an die im Lotto-archiv sub fide publica aufbewahrten Originallisten der Kollektanten halten, und nach diesen (die lediglich den vom Spieler vorgetragenen, und von der Lottokammer begnehmigten Spielkontrakt ausmachen) keineswegs aber nach den fehlerhaften gedruckten Zetteln die Bezahlung leisten, welches sowohl in Ansehung der Lottokammer, als des Inhabers eines dergleichen Looses zu gelten hat.

Progressions-Tabelle.

Nebige Anzahl Numern . . .	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Machen Amben	—	1	3	6	10	15	21	28	36	45	55	66	78	91	105
Und Terni	—	—	1	4	10	20	35	56	84	120	165	220	286	364	455

Pr. K. K. Lottogefällen - Direktion.
Wien den 1. December 1796.